

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-221/19 – 1

Rechtssache C-221/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Gdańsku (Bezirksgericht Danzig, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Februar 2019

Strafverfahren gegen:

AV

Vorabentscheidungsersuchen

1. Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
 - a. Ist Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, wonach *die Berücksichtigung früherer, in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Verurteilungen nach Abs. 1 nicht die Wirkung hat, dass frühere Verurteilungen oder Entscheidungen zu ihrer Vollstreckung durch den Mitgliedstaat, in dem das neue Verfahren geführt wird, abgeändert, aufgehoben oder überprüft werden*, dahin auszulegen, dass als Abänderung im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die Erstreckung eines Gesamturteils auf eine Strafe, die durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil verhängt wurde, sondern auch die Erstreckung des entsprechenden Urteils auf eine Strafe, die zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zusammen mit einem in

- diesem Staat ergangenen Urteil im Rahmen eines Gesamturteils übernommen wurde, zu verstehen ist?
- b. Ist im Licht der die Grundsätze des Verfahrens der Übernahme der Vollstreckung betreffenden Vorschriften des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union – niedergelegt in Art. 8 Abs. 2-4, in Art. 19 Abs. 1 und 2, wonach *der Ausstellungsstaat wie auch der Vollstreckungsstaat eine Amnestie oder Begnadigung gewähren können (Abs. 1) und nur der Ausstellungsstaat über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden kann, in dem die Sanktion verhängt wurde, die nach diesem Rahmenbeschluss vollstreckt werden soll (Abs. 2), und in Art. 17 Abs. 1 Satz 1, wonach auf die Vollstreckung einer Sanktion das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar ist – der Erlass eines Gesamturteils möglich, das sich auf Strafen erstreckt, die durch ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil verhängt wurden, das zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zusammen mit einem in diesem Staat ergangenen Urteil im Rahmen eines Gesamturteils übernommen wurde?*

GRÜNDE

I. Rechtlicher Rahmen

1. Vorschriften der Europäischen Union:

- a. Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt]; im Folgenden: „AEUV“; [Or. 2]
- b. Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 32);
- c. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27);

2. Nationale Vorschriften:

a. **Art. 85 § 4 des Strafgesetzbuchs** (kodeks karny), wonach *sich die Gesamtstrafe nicht auf Strafen erstreckt, die mit in Art. 114a des Strafgesetzbuchs genannten Urteilen verhängt wurden;*

b. **Art. 114a des Strafgesetzbuchs**, der bestimmt:

§ 1. Als Verurteilungen gelten auch rechtskräftige Verurteilungen für begangene Straftaten, die von in Strafsachen zuständigen Gerichten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassen wurden, es sei denn, dass diese Taten gemäß dem polnischen Strafgesetz keine Straftaten sind, gegen den Täter keine Strafe verhängt werden kann oder eine dem polnischen Strafgesetz unbekannt Strafe verhängt wurde.

§ 2. Im Falle einer Verurteilung durch ein Gericht im Sinne von § 1 wird in Angelegenheiten:

1) der Anwendung eines neuen Strafgesetzes, das nach der Verurteilung in Kraft getreten ist,

2) der Straftilgung,

– das am Ort der Verurteilung geltende Recht angewandt. Die Bestimmung des Art. 108 ist nicht anzuwenden.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 wird nicht angewandt, wenn die aus dem Strafregister oder von dem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erlangten Informationen zur Feststellung der Verurteilung nicht ausreichen oder die verhängte Strafe in dem Staat, in dem die Verurteilung erfolgt war, erlassen werden kann.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Am 31. Juli 2018 ging beim Bezirksgericht Danzig der Antrag des Verteidigers des Verurteilten AV ein, diesem gegenüber ein Gesamturteil zu erlassen.

Aus der aktuellen Strafkartei des Verurteilten, den Verfahrensakten und den zu den Akten der vorliegenden Rechtssache genommenen Abschriften von Urteilen ergibt sich, dass er insgesamt aufgrund von vier Einzelurteilen verurteilt wurde, wobei drei von ihnen, nämlich:

– das Urteil des Sąd Rejonowy w Wejherowie (Rayongericht Wejherowo) vom 23. Oktober 1998 ... [nicht übersetzt],

– das Urteil des Sąd Okręgowy w Gdańsku (Bezirksgericht Danzig) vom 24. Februar 2010 ... [nicht übersetzt] und

- das Urteil des Sąd Rejonowy w Gdyni (Rayongericht Gdynia) vom 23. November 2011 ... [nicht übersetzt], [Or. 3]

Urteile sind, die von polnischen Gerichten erlassen wurden, während ein Urteil – das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 15. Februar 2017 ... [nicht übersetzt] – von einem deutschen Gericht erlassen wurde.

Im Laufe des Verfahrens betreffend den Erlass eines Gesamturteils wurde festgestellt, dass das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 15. Februar 2017 ... [nicht übersetzt] mit Beschluss des Bezirksgerichts Danzig vom 12. Januar 2018 ... [nicht übersetzt] zur Vollstreckung in Polen übernommen wurde. In diesem Beschluss wurde die rechtliche Einordnung der Taten nach polnischem Recht angeführt und angegeben, dass eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten – d. h. eine Strafe, deren Höhe mit der im Urteil des Landgerichts Lüneburg verhängten Strafe übereinstimmt – zu vollstrecken ist.

Aktuell *unterliegen der Vollstreckung* die Strafen:

- des Bezirksgerichts Danzig ... [nicht übersetzt], die der Verurteilte im Zeitraum vom 29. November 2021 bis zum 30. März 2030 verbüßen soll,
- des Landgerichts Lüneburg vom 15. Februar 2017, mit Beschluss [vom 12. Januar 2018] ... [nicht übersetzt] zur Vollstreckung übernommen, die der Verurteilte seit dem 1. September 2016 verbüßt und noch bis zum 29. November 2021 verbüßen wird.

Der Verteidiger des Verurteilten machte im Antrag auf Erlass eines Gesamturteils geltend, dass angesichts der Tatsache, dass das o. g. deutsche Urteil zur Vollstreckung in Polen übernommen worden sei, die Voraussetzungen zum Erlass eines diese Strafe umfassenden Gesamturteils gegeben seien und dieses Urteil unter Anwendung des Grundsatzes der vollständigen Absorption zu erlassen sei.

Nach Sammlung von Beweismitteln wurde mit Verfügung vom 5. November 2018 der Termin der mündlichen Verhandlung für den Erlass des Gesamturteils auf den 10. Dezember 2018 anberaumt. Zu diesem Verhandlungstermin ist der Staatsanwalt nicht erschienen. Zudem beantragte der Verteidiger die Verlegung des Termins, damit ermittelt werden kann, wo der Schriftsatz des Verurteilten mit dem Antrag auf Anrechnung des Zeitraums der Unterbringung in Untersuchungshaft in Polen und in Deutschland auf die Gesamtstrafe verblieben ist. Angesichts dieser Umstände hat das Gericht den Termin der mündlichen Verhandlung auf den 10. Januar 2019 verlegt. Im Termin am 10. Januar 2019 stellte der Verteidiger einen Beweisantrag mit dem Inhalt, einen Beweis aus den Akten der Rechtssache IV K 228/13 als Beleg dafür zuzulassen, dass in jenem Verfahren ein Gesamturteil unter Einbeziehung eines von einem deutschen Gericht erlassenen und zur Vollstreckung in Polen übernommenen Urteils erlassen wurde.

Das Gericht hat die o. g. Akten zum Beweismaterial hinzugefügt. Aus diesen Akten folgt, dass das Bezirksgericht Danzig mit Urteil vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache IV K 228/13 gegenüber dem Verurteilten Z. K. eine Gesamtfreiheitsstrafe u. a. aus der Freiheitsstrafe, die mit einem zur Vollstreckung in Polen übernommen Urteil des Landgerichts Göttingen vom 13. März 2012 verhängt wurde, und der mit Urteil des polnischen Gerichts verhängten Strafe gebildet hat.

Der Verteidiger des Verurteilten hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz am 7. Mai 2014 hat das Berufungsgericht Danzig beschlossen, dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof die Rechtsfrage vorzulegen, ob Art. 92a des Strafgesetzbuchs, wonach sich ein Gesamturteil nicht auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangene Verurteilungen erstrecken darf, mit Art. 32 [Or. 4] der Verfassung der Republik Polen sowie Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar ist. Angesichts der Novellierung des Strafgesetzbuchs wurde diese Frage mit Beschluss vom 29. Juli 2015 modifiziert.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluss vom 23. November 2016 entschieden, über die Berufung des Verteidigers des Verurteilten – angesichts ihrer mit Zustimmung des Verurteilten erfolgten Rücknahme durch den Verteidiger – nicht zu befinden. Der Verfassungsgerichtshof hat in Anbetracht dieses Umstandes mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 das Verfahren in dieser Sache eingestellt, da es in der im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung aktuellen Prozesssituation die funktionale Voraussetzung nicht erfüllt hat.

Demzufolge ist das Urteil in der Rechtssache IV K 228/13 ein rechtskräftiges Urteil und eine der damit verhängten Gesamtstrafen ist die Freiheitsstrafe, in die das zur Vollstreckung in Polen übernommene Urteil des deutschen Gerichts – des Landgerichts Göttingen – einbezogen wurde.

In der mündlichen Verhandlung am 10. Januar 2019 hat das vorliegende Gericht den Erlass des Urteils auf den 14. Januar 2019 vertagt, und es hat in dieser mündlichen Verhandlung das Gerichtsverfahren wieder aufgenommen, um zu erwägen, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

III. Zulässigkeit der Vorlagefrage

... [nicht übersetzt] [Or. 5]

IV. Zur Vorlagefrage

Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Kernfrage in der bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache die Klärung der korrekten Auslegung

von Bestimmungen des Unionsrechts – die sich in den beiden o. g. Rahmenbeschlüssen befinden – betrifft. Es geht dabei darum, ob ihr Inhalt, insbesondere die in der Vorlagefrage speziell angeführten Vorschriften, tatsächlich einer Erstreckung eines Gesamturteils auf Strafen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängt und zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zusammen mit Strafen, die in diesem Staat verhängt wurden, wo der Verurteilte seine zur Vollstreckung übernommene Strafe verbüßt, im Rahmen eines Gesamturteils übernommen wurden, entgegenstehen. Diese Frage ist nämlich unklar und war bisher nicht Gegenstand von Entscheidungen des Gerichtshofs.

In Art. 85 § 4 des polnischen Strafgesetzbuchs ist eine negative Voraussetzung des Umfangs einer Gesamtstrafe bestimmt; dort heißt es, dass sich die Gesamtstrafe nicht auf Strafen erstreckt, die mit in Art. 114a des Strafgesetzbuchs genannten Urteilen, d. h. rechtskräftigen Verurteilungen für begangene Straftaten, die von einem für Strafsachen zuständigen Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassen worden sind, verhängt wurden. Die angeführte Regelung entspricht der Regelung aus Art. 92a vor der normativen Änderung, deren Funktion durch Art. 85 § 4 des Strafgesetzbuchs übernommen wurde.

Art. 92a des Strafgesetzbuchs wurde mit dem Gesetz vom 20. Januar 2011 in die polnische Rechtsordnung eingeführt und galt ab dem 8. Mai 2011. Es handelt sich dabei um die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] durch die Republik Polen.

Gemäß der Begründung des Gesetzesentwurfs war Ziel des Gesetzes, den polnischen Gerichten im Rahmen von Strafverfahren die Berücksichtigung von Verurteilungen, die wegen der Begehung einer Straftat durch den Täter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt waren, zu ermöglichen.

Die Art. 92-93 des Strafgesetzbuchs wurden gemäß dem Gesetz vom 20. Februar 2015 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und einiger anderer Gesetze ... [nicht übersetzt] aufgehoben (Art. 1 Abs. 54 des Gesetzes vom 20. Februar 2015). Mit Art. 1 Abs. 46 des o. g. Gesetzes wurden neue Regelungen über die Verhängung einer Gesamtstrafe eingeführt und Art. 85 des Strafgesetzbuchs ein neuer Wortlaut gegeben. In Abs. 4 dieser Vorschrift wurde der Vorbehalt aufgestellt, dass sich Gesamturteile nicht auf die in Art. 114a des Strafgesetzbuchs genannten Verurteilungen erstrecken. Was das Erstrecken eines Gesamturteils auf Verurteilungen durch in Polen und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassene Urteile angeht, ist das Verbot des Erlasses entsprechender Entscheidungen somit weiterhin aktuell.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist es zum einen wichtig zu entscheiden, wie Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] in Bezug auf die Möglichkeit auszulegen ist, ein Gesamturteil zu erlassen, das sich auf eine zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommene Strafe zusammen mit einem im

Vollstreckungsstaat erlassenen Urteil im Rahmen eines Gesamturteils erstreckt.
[Or. 6]

Das vorliegende Gericht hat keine Zweifel daran, dass die Berücksichtigung von im Rahmenbeschluss ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] genannten Urteilen keinesfalls zu ihrer *Abänderung, Aufhebung oder Überprüfung*, wie in Art. 3 Abs. 3 dieses Beschlusses geregelt, führen darf, d. h., dass ein Mitgliedstaat nicht befugt ist, ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil anzutasten.

Dies folgt ebenfalls aus dem 14. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt], wonach die Abänderung eines Urteils oder seiner Vollstreckung unter anderem die Fälle umfasst, in denen entsprechend dem innerstaatlichen Recht des zweiten Mitgliedstaats die im früheren Urteil verhängte Strafe in einer anderen Strafe aufgeht oder in diese eingerechnet wird, die dann in dem Maße wirksam zu vollstrecken ist, in dem das erste Urteil nicht schon vollstreckt worden ist oder dessen Vollstreckung dem zweiten Mitgliedstaat nicht übertragen wurde. In diesem Erwägungsgrund erfolgt eine klare Unterscheidung der Fragen der Vollstreckung einer Strafe und ihrer Verhängung (im jeweiligen Mitgliedstaat), wobei für die zuletzt genannte Frage immer der Staat, der das Urteil erlassen hat, zuständig ist.

Das in der vorliegenden Rechtssache auftretende Problem ist jedoch anderer Natur. Ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil ist nach Durchführung des Verfahrens der Übernahme der Vollstreckung nicht mehr ... [nicht übersetzt] nur ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil, sondern es wird in vollem Umfang zur Grundlage aller prozessualen Entscheidungen und Vollstreckungsentscheidungen, die die Gerichte des Vollstreckungsstaats zu treffen befugt und verpflichtet sind. In Bezug auf das Verfahren des Erlasses eines Gesamturteils kommen gerade wegen dieser Frage Zweifel auf. Im Moment der Übernahme einer Strafe zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entsteht ein neuer Sachverhalt. Die bloße Übernahme bewirkt, dass das übernommene Urteil Teil der nationalen Rechtsordnung wird und gemäß ihren Vorschriften zu vollstrecken ist, was sich im Übrigen klar aus Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/909 ... [nicht übersetzt] ergibt.

Somit stellt sich die Frage, ob Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] nur Urteile betrifft, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassen und dort auch vollstreckt werden, während nie etwas zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wurde und die Entscheidungen als solche in der in den Bestimmungen des o. g. Beschlusses vorgesehenen Art und Weise zu *berücksichtigen* sind, oder ob er auch Urteile betrifft, die zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wurden.

Der Rahmenbeschluss ... [nicht übersetzt] 2008/909 ... [nicht übersetzt] [Or. 7] enthält einen ausgebauten prozessualen Mechanismus der Übernahme von Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe zur Vollstreckung.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 dieses Beschlusses ist auf die Vollstreckung einer Sanktion das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar. Das bedeutet, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenes Urteil, wenn es zur Vollstreckung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurde, gemäß dieser Vorschrift nach dem Recht dieses Staates vollstreckt wird. Dadurch wird es in gewissem Sinne – was die Vollstreckung angeht – tatsächlich zu einem Urteil, das dem Recht dieses Staates unterliegt. Die Problematik der Verurteilung verbleibt somit weiterhin beim Verurteilungsstaat (was im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] steht), aber die Problematik der Vollstreckung wird vollständig auf den Staat, wo die Strafe vollstreckt werden soll, übertragen.

Im Rahmenbeschluss ... [nicht übersetzt] 2008/909 ... [nicht übersetzt] sind in Art. 8 Abs. 2-4 Grundsätze des Verfahrens der Übernahme der Vollstreckung vorgesehen, aus denen folgt, dass die übermittelte Strafe, obwohl sie grundsätzlich nicht angetastet werden darf, hinsichtlich ihrer Höhe jedoch auf die in der nationalen Rechtsordnung vorgesehene Höchststrafe herabgesetzt werden oder die Art der Strafe – im Falle von Abweichungen – angepasst werden darf.

Somit stellt sich die Frage, ob die Modifizierung der Höhe der Strafe (eventuell ihrer Art) im Rahmen des Verfahrens der Übernahme der Vollstreckung im Grunde eine ähnliche Art der Modifizierung darstellt, mit der wir es im Rahmen des Verfahrens des Erlasses eines Gesamturteils, wo das Urteil *de facto* auch nur die Strafhöhe modifizieren kann, zu tun haben.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann man in dem in Art. 8 Abs. 2-4 des Rahmenbeschlusses [2008/909] beschriebenen Rechtsinstitut eine gewisse Analogie zum Gesamturteil erkennen, das nicht in das Wesen der Einzelurteile eingreift, sondern lediglich die Strafhöhe modifiziert. Man kann nicht annehmen, dass ein Gesamturteil einen viel weiter gehenden Eingriff in das zur Vollstreckung übernommene Urteil darstellt, da auch dieses Urteil lediglich eine Modifizierung der Strafhöhe darstellt.

Es scheint, dass die Möglichkeit, in einer solchen Situation ein Gesamturteil zu erlassen, die natürliche Konsequenz der Übernahme einer Strafe zur Vollstreckung darstellen müsste. Da eine solche Strafe ja Teil der nationalen Rechtsordnung wird, gibt es keine vernünftigen Gründe, die dafür sprechen könnten, diese zur Vollstreckung übernommene und an nationale Vorschriften angepasste Strafe nicht mit einer anderen Strafe (Strafen), die im Vollstreckungsstaat verbüßt wird, zu verbinden. Eine solche Vorgehensweise würde in gewisser Weise zur Nichtbefolgung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen führen, zumal der Erlass eines Gesamturteils angesichts seines Charakters sachgerecht ist, da es eine Gesamtbewertung der

kriminellen Aktivitäten des jeweiligen Täters darstellt und es keine vernünftigen Argumente dafür gibt, bei der Übernahme einer Strafe zur Vollstreckung bei dieser Bewertung seine kriminellen Aktivitäten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union außer Acht zu lassen. [Or. 8]

Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen ist ein ausländisches Urteil wie ein nationales zu behandeln. Demgemäß scheint der Erlass eines Gesamturteils, wenn eine Strafe zur Vollstreckung übernommen wurde und gemäß den geltenden Vorschriften des Vollstreckungsstaats vollstreckt wird, ein Ausdruck der uneingeschränkten Achtung dieses Grundsatzes und der Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums zu sein.

Zu berücksichtigen ist auch die Regelung in Art. 19 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/909 ... [nicht übersetzt], wonach zwar nur der Ausstellungsstaat über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden kann, was vernünftig ist und Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ... [nicht übersetzt] 2008/675 ... [nicht übersetzt] entspricht, jedoch – das ergibt sich aus Abs. 1 der zitierten Bestimmung – sowohl der Ausstellungsstaat, als auch der Vollstreckungsstaat eine Amnestie oder Begnadigung gewähren können.

Es handelt sich somit um eine Regelung, die dem Vollstreckungsstaat umfangreiche Befugnisse einräumt. Dabei scheint es unbestritten zu sein, dass beide Entscheidungen (Amnestie und Begnadigung) – in Bezug auf die Strafe – viel weitreichendere Modifizierungen einer Gerichtsentscheidung sein können als ein Gesamturteil und *de facto* – ähnlich wie der Erlass eines Gesamturteils – dann erfolgen, wenn die Verurteilung bereits rechtskräftig geworden ist.

Was das Rechtsinstitut des Gesamturteils als solches angeht, ist darauf hinzuweisen, dass es ein besonderes ist und an der Schnittstelle zwischen der Entscheidung in der Sache selbst und der Entscheidung über die Vollstreckung liegt. Das Verfahren zum Erlass eines Gesamturteils findet nämlich erst statt, nachdem die Entscheidungen, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Verbindung der damit verhängten Strafen geprüft werden, bereits rechtskräftig geworden sind.

Zudem ist das Gesamturteil kein nur dem polnischen Recht bekanntes Rechtsinstitut. Es gibt in der Europäischen Union andere Staaten, in deren Rechtsordnungen dieses Rechtsinstitut ebenfalls verankert ist. Zu nennen sind hier u. a. Italien (*continuazione in esecuzione*) und Deutschland, wo das Gesamturteil (*Gesamtstrafenurteil*) in den §§ 53-55 des deutschen Strafgesetzbuchs geregelt wurde. Das Rechtsinstitut des Gesamturteils war auch Gegenstand der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 10. August 2017 in der Rechtssache *Zdziaszek* (C-271/17 PPU).

Durch das Gesamturteil wird eine gewisse „Korrektur“ der rechtlichen Reaktion auf die begangenen Straftaten, über die potenziell im Rahmen eines Verfahrens entschieden werden könnte, beabsichtigt. Es dient somit der Rationalisierung der

Bestrafung. Der Erlass eines Gesamturteils, das sich auch auf eine zur Vollstreckung übernommene Strafe erstreckt, steht dem Ziel einer solchen Entscheidungsweise beim Erlass eines Gesamturteils nicht nur nicht entgegen, sondern fördert es vielmehr noch. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Erlass eines Gesamturteils beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung einer Gesamtstrafe obligatorisch ist.

Die Gesamtstrafe stellt nach Ansicht des vorliegenden Gerichts auch keinen Eingriff in ein Einzelurteil dahin gehend dar, dass sie sein Wesen in Frage stellen würde. Vielmehr werden seine wesentlichen Elemente, wie die Klärung der Schuldfrage und die Zuordnung der Täterschaft in Bezug auf eine konkrete Tat, als unantastbar angesehen. Mit der Gesamtstrafe soll vor allem verhindert werden, dass ein Täter wieder straffällig wird [Or. 9]. Sie sollte eine wirksame Reaktion darstellen, in deren Rahmen die gesamten kriminellen Aktivitäten des Täters berücksichtigt werden. Sie wird gemeinhin als technische Angelegenheit empfunden und erregt in der Gesellschaft nicht mehr eine solche Aufmerksamkeit wie die Verhängung einer Strafe für eine konkrete Straftat.

Angesichts gerade eines solchen Charakters der Gesamtstrafe gibt die Berücksichtigung von Verurteilungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit in diesem Staat verhängten Strafen im Rahmen eines Gesamturteils übernommen wurden, die Möglichkeit der Bewertung der gesamten kriminellen Aktivitäten des Täters und fasst sie zusammen, was eine wünschenswerte Maßnahme darstellt. Mit Sicherheit würde sie auch keine Verzerrung des gemeinsamen Rechtsraums bedeuten, sondern der Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens und des gemeinsamen Rechtsraums auf europäischer Ebene dienen. Wie bereits dargelegt, wird ein zur Vollstreckung übernommenes Urteil Teil der Rechtsordnung des Staates, in dem es vollstreckt wird, und unterliegt vollumfänglich den Vorschriften dieses Staates.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 1 des EU-Vertrages ... [nicht übersetzt] die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Nach Meinung des vorliegenden Gerichts stellt auch die Möglichkeit der Erstreckung eines Gesamturteils auf Verurteilungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei ihrer Übernahme zur Vollstreckung in einem anderen Staat mit nationalen Urteilen im Rahmen eines Gesamturteils ein wirksames Mittel zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes dar. Ein wirksamer Rechtsschutz ist doch ein solcher, der auf Unionsebene eine Gleichbehandlung von Bürgern in der gleichen Lage ermöglicht. Da ein zur Vollstreckung übernommenes Urteil Teil der Rechtsordnung des Staates wird, in dem es vollstreckt werden soll – wie ein nationales Urteil –, würde die fehlende Möglichkeit des Erlasses eines Gesamturteils in dieser Situation bedeuten, dass ein Bürger, der zweimal (oder mehr als zweimal) in einem Staat verurteilt wurde,

in einer besseren Lage ist als ein Bürger, der in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verurteilt wurde, während beide (oder mehr als zwei) ihm gegenüber verhängte Strafen in einem Staat vollstreckt werden.

Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ergeben sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs keine Antworten auf die in der vorliegenden Rechtssache gestellten Fragen, und die Klärung der korrekten Auslegung der im Vorabentscheidungsersuchen genannten Vorschriften des abgeleiteten EU-Rechts hat grundsätzliche Bedeutung für die Entscheidung der bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT